



Industrie- und Handelskammer
Chemnitz

MERKBLATT

Geringfügig Beschäftigte

Stand: Dezember 2017

Ansprechpartner:

Dr. Ulf Spanke

Tel.:

+49 371 6900-1122

Fax:

+49 371 6900-191122

E-Mail:

ulf.spanke@chemnitz.ihk.de

Christian Dorst

Tel.:

+49 3741 214-3120

Fax:

+49 3741 214-193120

E-Mail:

christian.dorst@chemnitz.ihk.de

Isabel Hauschild

Tel.:

+49 375 814-2120

Fax:

+49 375 814-192120

E-Mail:

isabel.hauschild@chemnitz.ihk.de

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Industrie- und Handelskammer Chemnitz

Postanschrift: Postfach 464 • 09004 Chemnitz | Büroanschrift: Straße der Nationen 25 • 09111 Chemnitz
Tel.: 0371 6900-0 | Fax: 0371 6900-191565 | E-Mail: chemnitz@chemnitz.ihk.de | Internet: www.chemnitz.ihk24.de

Inhalt:

Minijobs	3
Geringfügig Beschäftigte im Niedriglohnbereich („Minijobs“)	3
Minijobs (bis 450 Euro)	3
Haushaltsnahe Minijobs (bis 450 Euro)	6
Erweiterter Niedriglohn-Sektor (450,01 bis 850 Euro)	6
Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer	7
Voraussetzungen	7
Sozialversicherungsbeiträge	7
Lohnsteuer	7
Kirchensteuer	8
Solidaritätszuschlag	8
Berechnungsbeispiele für eine monatliche Abrechnung bei geringfügiger Beschäftigung	9
Beispiel 1	9
Beispiel 2	9
Beispiel 3	10
Beispiel 4	12
Beispiel 5	12

Bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist zwischen geringfügig Beschäftigten im Niedriglohnbereich („Minijobs“) und kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern zu unterscheiden.

Zum **01. Januar 2013** ist das „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ in Kraft getreten. Nach der Neuregelung steigt ab dem **01. Januar 2013** die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen auf **450 Euro**. Die Verdienstgrenze für den Niedriglohnsektor erhöht sich entsprechend und liegt zukünftig im Bereich **zwischen 450,01 Euro und 850 Euro**.

Personen, die ab dem 01. Januar 2013 ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, unterliegen nach der Neuregelung grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine Befreiung davon bleibt möglich.

Die kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse sind weiterhin sozialversicherungsfrei und wie bisher zu versteuern.

Das Merkblatt gibt einen Überblick über die einzelnen Regelungen (Pkt. I und II) und enthält Berechnungsbeispiele (Pkt. III).

Geringfügig Beschäftigte im Niedriglohnbereich („Minijobs“)

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Minijobs bis 450 Euro	<ul style="list-style-type: none"> 3,9 % Rentenversicherung (Befreiung auf Antrag möglich) 	max. 30,99 % Pauschalabgabe (15 % Renten-, 13 % Krankenversicherung, 2 % Lohnsteuer, 0,14 % Umlage bei Schwangerschaft/Mutterschaft, 0,7 % Umlage bei Krankheit, 0,15 % Insolvenzgeldumlage)
<u>Haushaltsnahe</u> Minijobs bis 450 Euro	<ul style="list-style-type: none"> 13,9 % Rentenversicherung (Befreiung auf Antrag möglich) 	max. 14,44 % Pauschalabgabe (5 % Renten-, 5 % Krankenversicherung, 2 % Lohnsteuern, 0,14 % Umlage bei Schwangerschaft/Mutterschaft, 0,7 % Umlage bei Krankheit, 1,6 % Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung) <u>Vorteil:</u> Steuerermindernd können geltend gemacht werden: 20 % der Aufwendungen / max. 510 Euro; 20 % der Aufwendungen für den „Einkauf“ von Haushaltsdienstleistungen mittels Dienstleistungsagenturen; 20 % der Aufwendungen / max. 4.000 Euro bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung einer Haushaltshilfe durch einen Privathaushalt.) Dabei werden die Kosten für sozialversicherungspflichtige Angestellte zusammengefasst mit den Kosten für Dienstleistungsunternehmen.
<u>Erweiterter Niedriglohn-Sektor („Gleitzone“)</u> 450,01 bis 850 Euro	<ul style="list-style-type: none"> ca. 15 bis 19 % stufenweise ansteigende Sozialbeiträge Steuer unverändert 	<ul style="list-style-type: none"> ca. 19 % Sozialbeiträge Steuer unverändert

Minijobs (bis 450 Euro)

Am 01. Januar 2013 wurde die Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte auf 450 Euro angehoben. Zudem werden geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse, die ab dem 01. Januar 2013 beginnen, rentenversicherungspflichtig. Der Arbeitnehmer trägt als Eigenanteil den Differenzbetrag zwischen der Pauschalabgabe des Arbeitgebers (15 % bzw. 5 %) und dem allgemeinen Beitragssatz (18,9 %). Eine Befreiung von der Versicherungspflicht kann beantragt werden.

Bestehende Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 01. Januar 2013 versicherungsfrei waren, bleiben es auch weiterhin. Insoweit finden die bisherigen Regelungen Anwendung. Erhöht der Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2012 allerdings das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von mehr als 400 Euro und weniger als 450,01 Euro, tritt für das bestehende Beschäftigungsverhältnis Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein. Der Arbeitnehmer kann sich von der Versicherungspflicht jedoch befreien lassen.

Wurden in einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis bereits vor dem 01. Januar 2013 Rentenversicherungsbeiträge durch den Beschäftigten aufgestockt, so bleibt es bei der Versicherungspflicht. Eine Befreiung ist nicht möglich.

Stellt der Arbeitnehmer einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, muss der Arbeitgeber auf diesem Antrag das Eingangsdatum vermerken. Der Antrag verbleibt in den Entgeltunterlagen des Arbeitgebers.

Arbeitgeber zahlen seit dem 01. Januar 2013 eine **Abgabepauschale von maximal 30,99 %** (15 % Rentenversicherung mit Aufstockungsoption für den Arbeitnehmer, 13 % Krankenversicherung, 2 % Steuern mit Abgeltungswirkung inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, 0,15 % Insolvenzgeldumlage sowie 0,84 Prozent Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft) an die

Minijobzentrale

45115 Essen

<http://www.minijob-zentrale.de>

Informationen: Service Center Cottbus

Telefon: 0355 / 2902 - 70799

Telefax: 0201 / 384 - 979797

Diese zentrale Stelle leitet die Teilbeträge an die Renten- und Krankenversicherungsträger sowie den Fiskus und die Kirchen weiter.

Bei dem pauschalen Arbeitgeberbeitrag gibt es **keine Mindestlohngrenze**. Das bedeutet, dass die Pauschalbeiträge bereits auf den ersten Euro Arbeitslohn zu entrichten sind.

Zur Erleichterung für die Lohnbüros können „Minijobber“ nicht mehr zwischen den Regelungen für Minijobs und einem normalen Arbeitsverhältnis wählen. Bei einem monatlichen Arbeitsentgelt bis 450 Euro gelten ausnahmslos die Minijob-Regelungen.

Hinweis:

Eine „Freistellungsbescheinigung“ des Finanzamts ist seit 2003 nicht mehr erforderlich.

Für Personen, die nicht gesetzlich, sondern privat krankenversichert sind, braucht der Arbeitgeber keinen pauschalen Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen.

Nebentätigkeit neben Haupttätigkeit

Ein sog. Minijob bis 450 Euro ist als Nebentätigkeit neben einem sozialversicherungspflichtigen Haupteinkommen zugelassen, ohne mit diesem zusammengerechnet zu werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Minijob bei einem anderen Arbeitgeber als die Haupttätigkeit ausgeübt wird. Eine weitere Nebentätigkeit würde dann aber wieder mit dem Haupteinkommen zusammengerechnet werden, es sei denn, die Haupttätigkeit ist selbst sozialversicherungsfrei. In diesem Fall ist auch im Mini-Nebenjob die volle Sozialversicherungen und Lohnsteuer zu berücksichtigen.

Mehrere Minijobs

Mehrere geringfügige Beschäftigungen werden nach wie vor zusammengerechnet. Dies gilt für Minijobs sowohl im gewerblichen Bereich, als auch im Privathaushalt. Bei Überschreiten der 450-Euro-Grenze tritt die Versicherungspflicht ein. Wird diese Grenze auch bei Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte nicht überschritten, sind die Beschäftigungen in der Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung versicherungsfrei. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann vom Arbeitnehmer beantragt werden.

Liegt der zusammengerechnete Verdienst mehrerer Minijobs zwischen 450,01 und 850 Euro sind die Regelungen für den erweiterten Niedriglohn-Sektor (siehe unter 3.) anzuwenden.

Hinweis:

Wenn ein Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ausübt und das Arbeitsentgelt insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro übersteigt, unterliegt das gesamte Arbeitsentgelt der üblichen Sozialversicherungspflicht. Da der Arbeitgeber für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag haftet, sollte er den Arbeitnehmer **vor Vertragsbeginn nach weiteren Beschäftigungsverhältnissen fragen** und **arbeitsvertraglich eine Meldepflicht für weitere Beschäftigungsverhältnisse regeln**.

Ist in Folge einer Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen des Arbeitnehmers eine pauschale Abgabe des Arbeitgebers von 30 % inklusive 2 % Steueranteil nicht möglich, kann der Arbeitgeber die geringfügige Beschäftigung unter Verzicht des Abrufs der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM mit einem Pauschalsteuersatz in Höhe von 20 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und 5 % pauschale Lohnkirchensteuer) des Arbeitsentgelts versteuern. Der Monatslohn darf dabei bis zu 450 Euro betragen.

Hinweis:

Aus den vom Arbeitgeber zu zahlenden pauschalen Beiträgen zur Krankenversicherung erhält der geringfügig Beschäftigte keinen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz.

Option für den Arbeitnehmer: Aus den vom Arbeitgeber zu entrichtenden Pauschalbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung können sich für den Versicherten Rentenansprüche ergeben. Zwar ist der geringfügig Beschäftigte (Beginn des Beschäftigungsverhältnisses vor dem 01. Januar 2013) grundsätzlich versicherungsfrei, er kann aber durch Ergänzung des Arbeitgeberbeitrages zum vollwertigen Pflichtbeitrag Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung erwerben. Dazu muss er den pauschalen Rentenbeitrag von 15 % aus eigenen Mitteln auf den normalen Beitragssatz von 18,9 % aufstocken, d. h. den Differenzbetrag von 3,9 % selbst zahlen, um einen Rentenanspruch zu erwerben. Das erreicht er durch eine schriftliche Erklärung gegenüber seinem Arbeitgeber. Die Erklärung wirkt nur für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Der **Arbeitgeber ist verpflichtet**, seine geringfügig Beschäftigten über die Möglichkeit der Aufstockung zu informieren.

Ab dem **01. Januar 2013** unterliegen Personen, die ab diesem Zeitpunkt ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, grundsätzlich der **Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung**. Eine Befreiung davon bleibt möglich. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer auf die Möglichkeit der Befreiung hinzuweisen, besteht nicht.

Haushaltsnahe Minijobs (bis 450 Euro)

Zum Begriff: Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt („haushaltsnaher Minijob“) liegt vor, wenn diese(r) durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird (z. B. Kochen, Putzen, Einkaufen, Betreuung von Kindern etc.).

Für haushaltsnahe Minijobs gelten die allgemeinen Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung mit zwei zusätzlichen Vorteilen:

Der Arbeitgeber zahlt hier eine **geringere Abgabepauschale von nur maximal 14,44 %** (je 5 % Renten- und Krankenversicherung, 2 % Steuern sowie Umlagen zur Arbeitgebersversicherung in Höhe von 0,84 %). Darüber hinaus zieht die Minijob-Zentrale auch die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 1,6 % im Auftrag der kommunalen Unfallversicherungsträger ein.

Für die Arbeitnehmer gilt: Arbeitnehmer im haushaltsnahen Bereich mit einem Einkommen bis 450 Euro sind ab dem 01. Januar 2013 versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine Befreiung davon ist möglich.

Auch ein haushaltsnaher Minijob bis 450 Euro (nur einer!) wird nicht mit einem Haupteinkommen zusammengerechnet. Ebenso besteht für den Arbeitnehmer (Beginn Beschäftigung vor dem 01. Januar 2013) die Möglichkeit, den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung des Arbeitgebers von 5 % aus eigenen Mitteln auf 18,9 % aufzustocken (Zuzahlung des Arbeitnehmers: 13,9 %).

Tipp: Steuererleichterungen für Private, die Haushaltshilfen beschäftigen:

Wer einen „Minijobber“ im haushaltsnahen Bereich beschäftigt, kann 20 % seiner Aufwendungen, höchstens 510 Euro pro Jahr, steuermindernd geltend machen.

Wer in seinem Privathaushalt eine Haushaltshilfe sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder Haushaltsdienstleistungen z. B. unter Einschaltung einer vermittelnden Dienstleistungsagentur „einkauft“, kann 20 % seiner Aufwendungen bis maximal 4.000 Euro bei der Steuererklärung geltend machen. Dabei werden die Kosten für sozialversicherungspflichtige Angestellte mit den Kosten für Dienstleistungsunternehmen zusammengefasst.

Für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen der Steuererleichterung nicht vorgelegen haben, ist ein Zwölftel vom Höchstbetrag abzuziehen.

Eheleuten steht bei getrennter Veranlagung die Steuerermäßigung jeweils zur Hälfte zu, wenn sie nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen. Zwei Alleinstehende, die in einem Haushalt zusammenleben, können die Höchstbeträge jeweils nur einmal beanspruchen.

Erweiterter Niedriglohn-Sektor (450,01 bis 850 Euro)

Ab dem **01. Januar 2013** wurde auch die Verdienstgrenze in der Gleitzone angepasst. Die Regelungen zur Gleitzone gelten künftig bei Arbeitsentgelten zwischen 450,01 Euro und 850 Euro.

Für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2012 eine Tätigkeit mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 450,00 Euro ausübten, verbleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Gleitzone. Sie können sich allerdings von der Versicherungspflicht in der Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung befreien lassen. Die Befreiung ist durch eine schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers, dass er von der Versicherungspflicht in einem oder mehreren Versicherungszweigen befreit werden möchte,

gegenüber dem Arbeitgeber zu bekunden. Dieser muss die Erklärung zu den Entgeltunterlagen nehmen und melde- und beitragsrechtlich umsetzen. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist erst nach dem 31. Dezember 2014 möglich.

Bei einem regelmäßigen monatlichen Einkommen von 450,01 bis 850 Euro steigen die vom Arbeitnehmer zu zahlenden Sozialabgaben stufenweise von ca. 15% (bei 450,01 Euro) bis ca. 19 % (bei 850 Euro) an. Die Berechnung ist allerdings äußerst kompliziert und erfolgt über eine Ermäßigung der Bemessungsgrundlage (Ein Beispiel finden Sie unter Pkt. III).

Arbeitgeber haben in diesem Einkommenssegment - gleich bleibend - immer den vollen Anteil zur Sozialversicherung in Höhe von rund 19 % zu entrichten.

Aufstockungsmöglichkeit: Arbeitnehmer können ihre Beiträge zur Rentenversicherung vom vollen monatlichen Arbeitsentgelt statt von der ermäßigten Bemessungsgrundlage entrichten, wenn sie dies schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklären. Die Erklärung wirkt nur für die Zukunft, bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend.

Das Arbeitsentgelt aus Gleitzone-Jobs muss **über die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM individuell versteuert werden**. Eine pauschale Besteuerung unter Verzicht des Abrufs der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM ist hier nicht möglich.

Achtung:

Die Gleitzone-Regelung gilt nicht für Nebentätigkeiten! Daher besteht für eine Nebentätigkeit im Bereich von 450,01 bis 850 Euro ebenso wie für die Haupttätigkeit die volle Sozialversicherungspflicht bezogen auf das zusammengerechnete Entgelt. Die Beiträge tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte.

Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer

Voraussetzungen

Die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine kurzfristige Beschäftigung sind:

- Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt
- die Beschäftigung wird nicht berufsmäßig („regelmäßig“) ausgeübt. Die Höhe des Verdienstes ist dabei unerheblich.

Sozialversicherungsbeiträge

Die kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse sind innerhalb der sozialversicherungsrechtlichen Grenzen frei von Sozialabgaben.

Lohnsteuer

Für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer kann alternativ zum Lohnsteuerabzug gemäß der ELStAM-Daten eine **pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25 %** des Arbeitslohns entrichtet werden.

Für die pauschale Lohnsteuer gelten andere Grenzen:

- Höchstdauer der Beschäftigung: 18 zusammenhängende Tage und
- Höchstlohn je Arbeitstag: 62 Euro und
- Höchstlohn je Arbeitsstunde: 12 Euro

oder wenn die Beschäftigung zu einem unvorhergesehenen Zeitpunkt sofort erforderlich war:

- Höchstdauer der Beschäftigung: 18 zusammenhängende Tage und
- Höchstlohn je Arbeitsstunde: 12 Euro

Bei Überschreiten dieser Grenzen muss der Lohnsteuerabzug nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen – ELStAM individuell durchgeführt werden.

Kirchensteuer

Wählt der Arbeitgeber das Pauschalierungsverfahren, so ist er grundsätzlich verpflichtet, für alle kurzfristig Beschäftigten zusätzlich eine **pauschale Kirchensteuer von 5 %** (in Berlin) des errechneten Lohnsteuerbetrages abzuführen.

Weist er jedoch nach, dass einzelne Arbeitnehmer einer Kirchensteuer erhebenden Körperschaft nicht angehören, braucht der Arbeitgeber für diese keine Kirchensteuer abzuführen. In diesem Fall muss aber für diejenigen Arbeitnehmer, für die dieser Nachweis nicht möglich ist, eine Kirchensteuer von (in Berlin) 9 % des errechneten Lohnsteuerbetrages abgeführt werden. Dies entspricht dem Lohnsteuersatz im Lohnsteuerabzugsverfahren gemäß den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen – ELStAM.

Solidaritätszuschlag

Seit 1995 wird zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer ein Solidaritätszuschlag erhoben. Er beträgt in den Fällen der Lohnsteuerpauschalierung seit 1998 stets **5,5 %** der entsprechenden Lohnsteuer. Dabei bleiben Bruchteile eines Cents, die sich bei der Berechnung ergeben, außer Ansatz.

Berechnungsbeispiele für eine monatliche Abrechnung bei geringfügiger Beschäftigung

Beispiel 1

Minijob bis 450 Euro

Vereinbarter (=auszuzahlender) Arbeitslohn:	450,00 Euro
Pauschalabgaben:	
Rentenversicherung (15 %)	67,50 Euro
Krankenversicherung (13 %)	58,50 Euro
Lohnsteuer (2 %)	9,00 Euro
Insolvenzgeldumlage (0,15 %)	0,68 Euro
Umlage bei Krankheit (0,7 %) ¹⁾	3,15 Euro
Umlage bei Schwangerschaft/Mutterschaft (0,14 %)	0,63 Euro
Aufwand für den Arbeitgeber (ohne Umlagen) =	585,68 Euro

¹⁾ bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 4 Wochen

Beispiel 2

Haushaltsnaher Minijob bis 450 Euro

Vereinbarter (=auszuzahlender) Arbeitslohn:	450,00 Euro
Pauschalabgaben:	
Rentenversicherung (5 %)	22,50 Euro
Krankenversicherung (5 %)	22,50 Euro
Steuern (2 %)	9,00 Euro
gesetzliche Unfallversicherung (1,6 %)	7,20 Euro
Umlage bei Krankheit (0,7 %) ¹⁾	3,15 Euro
Umlage bei Schwangerschaft/Mutterschaft (0,14 %)	0,63 Euro
Aufwand für den Arbeitgeber (ohne Umlagen) =	511,20 Euro

¹⁾ bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 4 Wochen

Steuerlich absetzbar sind:

20 % des Aufwands / max. 510 Euro pro Jahr;

Jahresaufwand: (12 x 511,20 =)

6.134,40 Euro

davon 20 %:

1.226,88 Euro

maximal

510,00 Euro

führen zu einer geringeren Steuerschuld des Arbeitgebers.

Beispiel 3

Einkommen des Arbeitnehmers liegt in der Gleitzone von 450,01 bis 850 Euro bei einem oder mehreren zusammen gerechneten Minijob(s)

Vereinbarter (Brutto-)Arbeitslohn: 500,00 Euro

Abzuführende Sozialversicherungsbeiträge / Arbeitgeberanteil (19,725 % = die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge von insgesamt 39,45 %; anzusetzen ist der individuelle Krankenversicherungsbeitrag, in diesem Beispiel wird ein durchschnittlicher Krankenversicherungs-Beitragssatz von 15,5 % unterstellt):

Vereinbarter (=auszahlender) Arbeitslohn:	500,00 Euro
Pauschalabgaben:	
Rentenversicherung (9,45 %)	47,25 Euro
Arbeitslosenversicherung (1,5 %)	7,50 Euro
Krankenversicherung (7,75 %)	38,75 Euro
Pflegeversicherung (1,025 %)	5,13 Euro
Aufwand für den Arbeitgeber =	598,63 Euro
Abzuführende Steuern (Beispiel: Steuerklasse I, ohne Kinder):	
Lohnsteuer	0,00 Euro
Solidaritätszuschlag (5,5 % vom Lohnsteuerbetrag)	0,00 Euro
Kirchensteuer (5 % vom Lohnsteuerbetrag)	0,00 Euro
Aufwand für den Arbeitgeber =	598,63 Euro

Abzuführende Sozialversicherungsbeiträge / Arbeitnehmeranteil:

Für den vom Arbeitnehmer zu tragenden Sozialversicherungsanteil gilt eine ermäßigte Berechnungsgrundlage. Diese ergibt sich aus folgender Formel:

Faktor x 400 + (2 – Faktor) x (Arbeitsentgelt – 400).

Den *Faktor* erhält man, indem man 30 % durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz teilt und auf vier Stellen nach dem Komma rundet. 2014 beträgt der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 39,45 %. Daraus ergibt sich ein Faktor von 0,7605 (= 0,30 / 0,3945). Die beiden Werte werden jeweils am Jahresende für das folgende Jahr vom Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Bei einem monatlichen Verdienst von 500 Euro ermäßigt sich die Bemessungsgrundlage nach der oben genannten Formel wie folgt:

0, 0,7605 x 400 + (2 – 0,7605) x (500 – 400) = 428,15.

Folgende Rechenschritte sind nun erforderlich, um die ermäßigten Arbeitnehmeranteile zu berechnen:

Ermäßigte Bemessungsgrundlage:
daraus folgt:

428,15 Euro

	Beitragssatz	Beitrag gemäß ermäßigter Bemessungsgrundlage	./. Arbeitgeberanteil (voll, s. oben)	verbleibender Arbeitnehmer- Anteil
RV	18,9 %	80,92 Euro	47,25 Euro	33,67 Euro
AV	3,0 %	12,84 Euro	7,50 Euro	5,34 Euro
KV	15,5 % (inkl. 0,9 % Zusatzbeitrag KV)	66,36 Euro	38,75 Euro	27,61 Euro
PV	2,05 % (ohne 0,25 % Beitragszuschlag für Kinderlose)	<u>8,78 Euro</u>	<u>5,13 Euro</u>	<u>3,65 Euro</u>
Gesamtbetrag		168,90 Euro	98,63 Euro	70,27 Euro

Der Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (39,45 %) entspricht in diesem Beispiel also 16,48 % (anstelle des vollen Anteils von 19,725 %).

Auszahlungsbetrag:

$$\begin{array}{r}
 500,00 \text{ Euro} \\
 - \underline{70,27 \text{ Euro}} \\
 = \underline{\underline{429,73 \text{ Euro}}}
 \end{array}$$

Beispiel 4

Kurzfristige Beschäftigung mit Lohnsteuerpauschalierung; Einkommen des Arbeitnehmers im Januar und Februar 2013 jeweils 600 Euro

Vereinbarter (=auszuzahlender) Arbeitslohn:	600,00 Euro
Abzuführende Sozialversicherungsbeiträge:	0,00 Euro
Abzuführende Steuern (<i>hier Pauschalisierung</i>)	
Lohnsteuer (25 %)	150,00 Euro
Solidaritätszuschlag (5,5 % vom Lohnsteuerbetrag)	8,25 Euro
Kirchensteuer (5 % vom Lohnsteuerbetrag)	7,50 Euro
Insolvenzgeldumlage (0,15 %)	0,90 Euro
Umlage bei Krankheit (0,7 %) ¹⁾	4,20 Euro
Umlage bei Schwangerschaft/Mutterschaft (0,14 %)	0,84 Euro
Aufwand für den Arbeitgeber (ohne Umlagen) =	766,65 Euro

¹⁾ bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 4 Wochen

Beispiel 5

Kurzfristige Beschäftigung mit Lohnsteuer nach Tabelle; Einkommen des Arbeitnehmers im Januar und Februar 2013 jeweils 600 Euro

Vereinbarter (=auszuzahlender) Arbeitslohn:	600,00 Euro
Abzuführende Sozialversicherungsbeiträge:	0,00 Euro
Abzuführende Steuern (<i>Bsp. Steuerklasse I</i>)	
Lohnsteuer	0,00 Euro
Solidaritätszuschlag (5,5 % vom Lohnsteuerbetrag)	0,00 Euro
Kirchensteuer (5 % vom Lohnsteuerbetrag)	0,00 Euro
Insolvenzgeldumlage (0,15 %)	0,90 Euro
Umlage bei Krankheit (0,7 %) ¹⁾	4,20 Euro
Umlage bei Schwangerschaft/Mutterschaft (0,14 %)	0,84 Euro
Aufwand für den Arbeitgeber (ohne Umlagen) =	600,90 Euro

¹⁾ bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 4 Wochen

Urheber: IHK Berlin